

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Aufgabenstellen: In Diez: Rosenstraße 25. In Ems: Römerstraße 95.	Druck und Verlag von F. Chr. Sommer, Ems und Diez.
---	--	---

Nr. 57

Diez, Donnerstag den 8. März 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil.

J. Nr. I. 1651.

Diez, den 8. März 1917.

An die Polizeibehörden.

Die meisten Waldbrände kommen erfahrungsgemäß im Frühjahr vor, wo noch wenig junges Gras in den Forsten vorhanden ist. Zur Warnung vor Uebertretungen veröffentlichte ich daher nachstehend wiederholt die den Schutz des Waldes vor Bränden bezweckenden Strafbestimmungen und ersuche die Herren Bürgermeister, bei Waldbränden sofort den Forstschutzbeamten und den Verwaltungsbeamten durch besondere Boten zu benachrichtigen, sowie die Feldhüter und Polizeidiener strengstens anzuweisen, auf das Anzünden von Feuern in feuergefährlicher Nähe des Waldes ihr besonderes Augenmerk zu richten, unnachlässig Fälle zur Anzeige zu bringen und die Feldhüter insbesondere auch darüber aufzuklären, daß ein auf 100 Schritte und mehr vom Walde entferntes Feuer durch Fortlaufen an Heiden und Heden dem Walde gefährlich werden kann. Selbst wenn eine solche Verbindung durch Gras und Heden fehlt, kann durch Ueberwehen von Funken auf weitere Entfernung ein Feuer von dem Felde aus sich in den Wald verbreiten.

Die Herren Lehrer werden gebeten, die Schüler auf die Gefahr leichtfertigen Umganges mit Feuer aufmerksam zu machen und ihnen das Anzünden von Heden und Grasflächen bei Strafe zu untersagen. Dabei wird auch darauf hinzuweisen sein, daß durch das Verbrennen aller Heden und Sträucher auf dem Felde unseren nützlichen Vögeln die Brutstätten und Zufluchtsorte vor dem Raubwild genommen werden.

Ganz besonders verweise ich auf die ebenfalls abgedruckte Polizeiverordnung vom 9. Juni 1883, das Alleinlassen von Kindern unter zehn Jahren betreffend, sowie auf den § 5 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, wonach die Eltern, Vormünder etc. unter gewissen Umständen für die Geldstrafe, den Wertersatz und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter ihrer Gewalt, Aufsicht oder in ihrem Dienste stehen, für haftbar erklärt werden können, hin und veranlasse die Polizeibehörden, ihr Augenmerk no-

mentlich auf die genügende Beaufsichtigung der Kinder zu richten.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Rumermann

§ 308 des Reichs-Str.-Gesetz-Buches.

Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, wer vorsätzlich Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Warenvorräte, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräte von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder von Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Torfmoor in Brand setzt, wenn diese Gegenstände entweder fremdes Eigentum sind, oder zwar dem Brandstifter eigentümlich gehören, jedoch ihrer Beschaffenheit der Lage nach geeignet sind, das Feuer einer der im § 306 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Räumlichkeiten oder einem der vorstehend bezeichneten fremden Gegenstände mitzutellen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§ 308 Abs. 6 des R.-Str.-Ges.-B.

Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet.

§ 22 des Feld- und Forstpolizei-Ges.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 308 des Strafgesetzbuches, eigene Torfmoore, Heidekraut oder Bulten im Freien ohne vorgängige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde oder bei dem Ortsvorstande in Brand setzt oder die bezüglich dieses Brennens polizeilich angeordneten Vorsichtsmaßregeln außer Acht läßt.

§ 24 des Feld- und Forstpolizei-Ges.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer:

1. mit unverwahrtem Feuer oder Licht den Wald betritt oder sich demselben in gefahrbringender Weise nähert;
2. im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt;

...gefehbuch im Walde oder in gefährlicher Nähe des-
selben im Freien ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, in
dessen Bezirk der Wald liegt, in königlichen Forsten ohne
Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten Feuer anzündet
oder das gestattetermaßen angezündete Feuer gehörig zu
beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt;

4. abgesehen von den Fällen des § 360 Nr. 10 des Straf-
gesetzbuches bei Waldbränden, von der Polizeibehörde, dem
Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forst-
besitzer oder Forstbeamten zur Hilfe aufgefordert, keine
Hilfe leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche
eigene Nachteile genügen konnte.

§ 45 des Feld- und Forstpolizei-Ges.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder
mit Haft wird bestraft, wer im Walde oder in gefährlicher
Nähe desselben:

1. ohne Erlaubnis des Ortsvorstandes, in dessen Bezirk der
Wald liegt, in königlichen Forsten ohne Erlaubnis des
zuständigen Forstbeamten, Kohlenmeiler errichtet;
2. Kohlenmeiler anzündet, ohne dem Ortsvorsteher oder in
königlichen Forsten dem Forstbeamten Anzeige gemacht
zu haben;
3. brennende Kohlenmeiler zu beaufsichtigen unterläßt;
4. aus Meilern Kohlen auszieht oder abfährt, ohne dieselben
gelöscht zu haben.

§ 46 des Feld- und Forstpolizei-Ges.

Mit Geldstrafe von zehn bis zu einhundertundfünfzig Mark
oder mit Haft wird bestraft, wer den über das Brennen einer
Waldfläche, das Abbrennen von liegenden oder zusammenge-
brachten Bodenbedeckungen und das Sengen von Nottheden erlassenen
polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 2 der Reg.-Polizeiverordnung vom 4. März 1889.

Mit einer Geldstrafe bis zu zehn Mark, im Unvermögens-
falle mit verhältnismäßiger Haft wird bestraft, wer in
der Zeit vom 15. März bis 1. Juni in einem
Walde außerhalb der Fahrwege Zigarren oder
aus einer Pfeife ohne geschlossenen Deckel
raucht.

§ 5 des Feld- und Forstpolizei-Ges.

Für die Geldstrafe, den Wertersatz (§ 68) und die Kosten,
zu denen Personen verurteilt werden, welche unter der Ge-
walt, der Aufsicht oder im Dienst eines anderen stehen und
zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer im Falle
des Unvermögens der Verurteilten für haftbar zu erklären,
und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher
er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 Nr. 9 des
Strafgesetzbuches verurteilt wird. Wird festgestellt, daß die
Tat nicht mit seinem Wissen verübt ist, oder daß er sie nicht
verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

Hat der Täter noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet,
so wird derjenige, welcher in Gemäßheit der vorstehenden
Bestimmungen haftet, zur Zahlung der Geldstrafe, des Wert-
ersatzes und der Kosten als unmittelbar haftbar verurteilt.
Dasselbe gilt, wenn der Täter zwar das zwölfte, aber noch
nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte und wegen
Mangels der zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Tat er-
forderlichen Einsicht freizusprechen ist, oder wenn derselbe wegen
eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes
straffrei bleibt.

Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen
als haftbar Erklärten tritt an Stelle der Geldstrafe eine Frei-
heitsstrafe nicht ein.

**2. Ausführungs-Anweisung
zur Bekanntmachung über Kartoffelversorgung
vom 26. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 590).**

Gemäß § 11 der Bekanntmachung über die Kartoffel-
versorgung vom 26. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 590) wird zu
§ 7 dieser Verordnung bestimmt:

1.
Es wird ein Landeskartoffelamt errichtet. Das Landes-
kartoffelamt ist Vermittlungsstelle im Sinne des § 7; es
hat seinen Sitz in Berlin. Der Vorsitzende, die stellvertre-
tenden Vorsitzenden, die ständigen und nichtständigen Mit-
glieder des Landeskartoffelamtes werden vom Minister des
Innern im Benehmen mit den Ministern für Handel und
Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und
dem Finanzminister ernannt. Die amtlichen Bekanntmach-
ungen des Landeskartoffelamtes erfolgen im Reichs- und
Staatsanzeiger.

2.
Dem Landeskartoffelamt wird die Aufsicht über die
Durchführung der reichsrechtlichen Verordnungen über die
Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln und Kohlrüben
und der zu dieser Ausführung ergehenden Vorschriften inner-
halb des Preussischen Staatsgebiets übertragen. Es hat diese
Aufsicht nach Anweisung des Staatskommissars für Volks-
ernährung auszuüben.

3.
Das Landeskartoffelamt tritt mit den staatlichen und
kommunalen Behörden in unmittelbaren Verkehr. Die staat-
lichen und kommunalen Behörden haben den innerhalb seiner
Zuständigkeit an sie gerichteten Ersuchen des Landeskar-
toffelamtes zu entsprechen. Die Kommunalaufsichtsbehörden
haben die grundsätzlichen Anordnungen des Landeskartoffel-
amtes bei der Aufsicht über die Durchführung der Kartoffel-
versorgung zu beachten.

4.
Das Landeskartoffelamt kann die Durchführung der von
den Kommunalaufsichtsbehörden und den Kommunalverbän-
den erlassenen Anordnungen über die Versorgung mit Kar-
toffeln und Kohlrüben, die Lagerung, Uebersichtung und
Verwendung der Vorräte innerhalb der Kommunalverbände
und Gemeinden und die Geschäftsführung der Kommunal-
verbände und Gemeinden hinsichtlich der Versorgung mit
Kartoffeln und Kohlrüben auch örtlich prüfen.

5.
Die gesetzlichen Befugnisse der Reichskartoffelstelle ge-
genüber den Provinzialkartoffelstellen und den Kommunal-
verbänden (§§ 4 und 8 der Bekanntmachung über die Kar-
toffelversorgung vom 26. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 590))
bleiben unberührt.

Der gesamte Geschäftsverkehr der Provinzialkartoffel-
stellen, Kommunalaufsichtsbehörden und Kommunalverbände
mit der Reichskartoffelstelle geht an das Landeskartoffel-
amt.

Ausgenommen bleibt der rein geschäftliche Verkehr mit
den für diesen errichteten Abteilungen der Reichskartoffel-
stelle, z. B. mit der Abrechnungsabteilung und mit den Ab-
teilungen für Rübenentrocknung und für Rörbe und Risten.

6.
Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem 1. März
1917 in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Schnow.

**Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.**

Fehr. v. Schorlemer.

Der Finanzminister.
Lenge.

Der Minister des Innern.
v. Brühl.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien. Vom 24. Februar 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1.

Branntwein, der in Kleinbrennereien (§ 15 des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909, Reichs-Gesetzbl. S. 661) oder der aus Obst, Obstwein, Beeren, Tresterwein, Kunstwein, Most, Weintrestern, Weinhefe, Wurzeln oder Rüdständen davon, allein oder mit anderen Stoffen gemischt, hergestellt ist, sowie Mischungen, zu denen der Brenner solchen Branntwein verwendet hat, dürfen vom Brenner nur an die Süddeutsche Spiritusindustrie, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Zweigniederlassung München, oder nach deren Weisungen abgesetzt werden. Dies gilt auch für die mit Beginn des 11. März 1917 beim Brenner vorhandenen Bestände.

Für Branntwein, der aus Wein oder unter Zusatz von Wein hergestellt ist, verbleibt es bei den Vorschriften der Bekanntmachung über Branntwein aus Wein vom 9. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 25). Im übrigen bleiben für Branntwein, der nicht unter die Vorschrift im Abs. 1 fällt, die Vorschriften der Verordnung über Regelung des Verkehrs mit Branntwein vom 15. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 279) maßgebend.

§ 2.

Branntwein, der der Abgabebeschränkung nach § 1 Abs. 1 unterliegt, ist vom Brenner an die Gesellschaft (§ 1 Abs. 1) nach deren Weisungen zu liefern. Der Brenner hat den Branntwein aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und auf Abruf zu verladen. Die näheren Bestimmungen über die Lieferung sowie über die Feststellung der für die Preisberechnung zugrunde zu legenden Mengen trifft der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle.

Die Gesellschaft hat den Branntwein abzunehmen. Erfolgt die Abnahme nicht binnen einem Monat, nachdem der Brenner sich zur Lieferung bereit erklärt hat, so ist der Kaufpreis vom Ablauf des Monats an mit 1 vom Hundert über dem jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen. Mit dem Zeitpunkt, an dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertminderung auf die Gesellschaft über.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so kann das Eigentum auf Antrag der Gesellschaft durch die von der Landeszentralbehörde zu bestimmende Behörde auf die in dem Antrag bezeichnete Stelle übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer des Branntweins zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Zuständig ist die Behörde des Bezirkes, aus dem die Lieferung erfolgen soll.

§ 3.

Für Branntwein, für den gemäß § 3 des Gesetzes, betreffend Beseitigung des Branntweinkontingents, vom 14. Juni 1912 (Reichs-Gesetzbl. S. 378) eine Verbrauchsabgabe von 0,84 Mark für das Liter Alkohol zu entrichten ist, gilt die Lieferungsverpflichtung nach § 2 nur, wenn die Erzeugung im Betriebsjahr, im laufenden Betriebsjahr einschließlich der mit Beginn des 11. März 1917 vorhandenen Bestände, 25 Liter übersteigt.

Die Abgabebeschränkung nach § 1 Abs. 1 gilt jedoch auch für solchen Branntwein.

§ 4.

Die Gesellschaft hat dem Brenner einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Der Preis darf die von dem Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle nach den Weisungen des Reichskanzlers festgesetzten Grenzen nicht überschreiten; er schließt die Kosten der Beförderung bis zur Verlade-

stelle des Erzes, von dem der Branntwein mit der Bahn oder zu Schiff versandt wird, sowie die Kosten der Verladung daselbst ein.

Der Preis ist spätestens 14 Tage nach der Abnahme zu zahlen. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle (§ 5) der Gesellschaft zugeht.

§ 5.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung zwischen den Beteiligten ergeben, entscheidet endgültig der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle. Bei der Entscheidung von Streitigkeiten über den Preis ist er an die gemäß § 4 festgesetzten Grenzen gebunden.

§ 6.

Der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle bestimmt, an wen, zu welchen Zwecken und in welchen Mengen der Branntwein von der Gesellschaft abzugeben ist. Er setzt die Preise für die Abgabe fest.

§ 7.

Der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft unterliegt, soweit sich um die Ausübung der ihr durch diese Verordnung übertragenen Rechte und Pflichten handelt, der Aufsicht des Reichskanzlers.

Der Reichskanzler verfügt über den bei Durchführung dieser Verordnung für die Gesellschaft sich etwa ergebenden Reingewinn.

§ 8.

Wer Branntwein, der der Vorschrift im § 1 Abs. 1 unterliegt, herstellt, hat der Reichsbranntweinstelle über Art und Umfang der Erzeugung auf Erfordern Auskunft zu erteilen.

Die Hersteller von Branntwein, der der Lieferungsverpflichtung nach § 2 unterliegt, haben der Reichsbranntweinstelle, Abteilung München, und dem zuständigen Hauptamt bis zum fünften jedes Monats über die bei Beginn des Monats vorhandenen Vorräte an Branntwein sowie über die im Vormonat erzeugten Mengen Anzeige zu erstatten. Die Anzeige ist erstmalig für die mit Beginn des 11. März 1917 vorhandenen Vorräte bis zum 20. März 1917 zu erstatten.

§ 9.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen und bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit den im § 10 bezeichneten Strafen zu bestrafen sind. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 10.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der Vorschrift im § 1 zuwiderhandelt oder den ihm nach § 2 Abs. 1 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
2. wer eine von ihm nach § 8 Abs. 1 erforderliche Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder die ihm nach § 8 Abs. 2 obliegende Anzeige nicht innerhalb der gesetzten Frist erstattet oder wer in den Fällen des § 8 Abs. 1, 2 offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem 11. März 1917 in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Geislerich.

Bekanntmachung.

Bei dem unterzeichneten Vorstande sind als Spende für die Deutschen Soldatenheime und Marineheime weiter die beigefügten Beträge von den nachbenannten Gemeinden eingegangen:

Dausenau 83,66 Mk.,
Zimmerschied 8,80 Mk.,
Kageneinbogen 96,45 Mk.,
Pohl 17,25 Mk.,
Berndroth 81,10 Mk.,
Rehbach 122,10 Mk.,

Das Gesamtergebnis der Spende im Vereinsgebiet beträgt somit 3428,70 Mk., welcher Betrag abzüglich 3,20 Mk. Unkosten, also mit 3425,50 Mk. an die Spende für deutsche Soldaten- und Marineheime in Berlin abgeandt worden ist.

Außer vorgenannten Beträgen sind vom Vaterländischen Frauenverein Rördorf in den Gemeinden Rördorf 64,16 Mk., Attenhausen 34,79 Mk., Bremberg 39,40 Mk., Gutnader 39,50 Mk., insgesamt 177,79 Mk. gesammelt und gleichfalls an die vorgenannte Spende abgeführt worden.

Allen Gebern sei hiermit herzlichster Dank ausgesprochen.

**Der Vorsitzende des Zweigvereins
vom Roten Kreuz.
Duderstadt.**

Diez, den 6. März 1917.

An die Herren Bürgermeister

in Balduinstein, Dausenau, Dersigshofen, Dienethal, Ebertshausen, Eifighofen, Flacht, Freindiez, Geisig, Giershausen, Gutnader, Hirschberg, Holzheim, Kemmenau, Klingenbach, Miffelberg, Niederneisen, Oberwies, Reckenroth, Schaumlung, Schönborn, Schweighausen, Seelbach, Steinsberg und Weinähr.

Ich erinnere an meine Verfügung vom 26. v. Mts., Kreisblatt Nr. 50, betreffend Aufstellung der „D. U.“ Stammtrollen und erwarte ihre Erledigung bestimmt binnen 24 Stunden.

Fehlanzeige ist erforderlich.

**Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Unterlahnkreises.**

**J. B.
Gimmermann.**

Nichtamtlicher Teil.

Meine Chronik.

Gespanne des kaiserlichen Marstalls für die Güterbeförderung. Der Kaiser hat angeordnet, daß die Pferde und Wagen des Marstalls in noch umfangreicherer Weise, als es bisher auf Befehl der Kaiserin geschehen ist, der Transportzentrale des Oberkommandos in den Marken zur Behebung der Schwierigkeiten bei der Güterbeförderung in Groß-Berlin zur Verfügung gestellt werden.

Der Erfinder der Farbenphotographie J. Infolge eines Unfalles, den er mit seinem Flugzeug erlitt, starb im Alter von 35 Jahren Eduard Lumiere, der Erfinder der Farbenphotographie.

Die Ratten und das englische Getreide. Von den in den englischen Lagerhäusern untergebrachten Getreidevorräten werden, nach der „Times“, durch Ratten täglich Mengen im Werte von 300 000 Mark vernichtet. Es soll daher eine Belohnung von ein Penny für jede getötete Ratte ausgesetzt werden.

Bogelwicken. Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte Berlin, wagt aus Anlaß von Zwangsverhandlungen darauf hin, daß nach der Bundesratsverordnung vom 3. Okt. 1916 — R.-Ges.-Bl. S. 1108 — der freie Handel in Bogelwicken verboten ist. Bogelwicken dürfen ebenso wie Wicken und Lupinen nur an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte Berlin, oder deren durch Ausweis der Bezugsvereinigung legitimierten Aufkäufer abgesetzt werden. (WAB)

Nachmal das Ergebnis der Obstkernjammung. Nach Angabe der Mitteilungen des Kriegsernährungsamtes brachten wir einen Artikel unter obiger Überschrift, in welchem die das Ergebnis der Sammlung darstellenden Zahlen falsch genannt sind. Das tatsächliche Ergebnis der Obstkernjammung von 1916, wie es jetzt bekannt gegeben wird, betrug ungefähr 3000 t, aus welchen bei einem Ölgehalt von 5%iger Ausbeute der inneren Körner ungefähr 126 000 Kilogramm Öl gewonnen werden können. Das Ergebnis aller vom Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fetts organisierten Sammlungen wird rund 1/2 Million Kilogramm Öl aus diesen neuerschlossenen pflanzlichen Ölen ergeben.

Standesamt Diez.

Bei dem kgl. Standesamte wurden im Monat Februar 7 Geburten, 2 männl., 5 weibl., 4 Eheschließungen und folgende Sterbefälle eingetragen:

Jan. 31.: Die Emma Böllner geb. Petz zu Altdiez, 51 Jahre alt.

Febr. 1.: Der Maurer Heinrich August Krämer zu Altdiez, 75 Jahre alt.

Dezember 28. 1916: Der Unteroffizier, Gerichtsaktuar Wilhelm Friedrich Ergleben, geb. zu Darmstadt, wohnhaft zu Diez, 24 Jahre alt.

Mai 17. 1916: Der Landsturmrekrut, Maurer Friedrich Carl Hild von Freindiez, 26 Jahre alt.

Febr. 2.: Der Tagelöhner Jakob Bollmann zu Freindiez, 80 Jahre alt.

Febr. 4.: Die Wilhelmine Genß geb. Röll zu Diez, 58 Jahre alt.

Febr. 7.: Der Landwirt Anton Schmidt I. zu Freindiez, 78 Jahre alt.

Febr. 10.: Der Fuhrmann Victor Michel zu Diez, 75 Jahre alt.

Febr. 10.: Die Minni Thalman zu Diez, 10 Jahre alt.

Juni 12. 1915: Der Jäger, Eisenbahnarbeiter Wilhelm Schlan von Diez, geb. zu Heistenbach, 30 Jahre alt.

Febr. 13.: Der Steinbrucharbeiter Wilhelm Christmann zu Heistenbach, 71 Jahre alt.

Febr. 13.: Der Ziegelmeister August Schäfer zu Freindiez, 41 Jahre alt.

Febr. 15.: Der Braumeister Karl Birlenbach zu Diez, 58 Jahre alt.

Febr. 16.: Der Tagelöhner Albert Deul zu Diez, 73 Jahre alt.

Febr. 18.: Der Werkstättenarbeiter Wilhelm Herborn zu Freindiez, 52 Jahre alt.

Febr. 18.: Der königl. Hegemeister Carl Hermann Schneider zu Altdiez, 52 Jahre alt.

Febr. 19.: Der Anton Wolf Reusch zu Altdiez, 18 Monate alt.

Febr. 1.: Der Armierungssoldat, Landwirt Wilhelm Daniel Langschieb von Birlenbach, 40 Jahre alt.

Febr. 20.: Der Josef Reuthenbach von Freindiez, 17 Jahre alt.

Febr. 21.: Die Florentine Wilhelmine Henriette Mies geb. Steinmetz zu Diez, 80 Jahre alt.

Febr. 23.: Der Horst Holzinger zu Diez, 1 Jahr alt.

April 26. 1916: Der Landsturmmann, Tagelöhner Paul Carl Hermann Greckelius von Aull, 26 Jahre alt.

Febr. 25.: Die Anna Margarethe Ströhm geb. Ammert zu Diez, 59 Jahre alt.

Febr. 26.: Die Elise Fuchs geb. Bogt zu Diez, 76 Jahre alt.

Febr. 27.: Der Landwirt Anton Dambmann zu Glüdingen, 64 Jahre alt.

Febr. 28.: Die Mathilde Marquardt geb. Hartkopf zu Diez, 60 Jahre alt.

Febr. 23.: Die Marianne Schaumburger geb. Wöb zu Diez, 76 Jahre alt.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Michael Heine, Das Haus.